Organ: Generalversammlung
(Menschenrechtsrat)

Thema: Achtung vor Religion und Pressefreiheit

Die Generalversammlung,

*darauf deutend,* dass Presse- sowie Religionsfreiheit nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 durch die Vereinten Nationen zu den Menschenrechten zählen und somit Grundlage des gesellschaftlichen Lebens sein sollten,

*davon Kenntnis nehmend,* dass sich Angehörige von Religionsgemeinschaften und ethnischen Gruppierungen durch bestimmte Medien und Berichterstattungen in letzter Zeit vermehrt in ihren persönlichen Gefühlen verletzt fühlten,

*in Erinnerung* an die Opfer der gewalttätigen Ausschreitungen nach der Publizierung religionskritischem Journalismus,

*in der Hoffnung,* dass Probleme in Bezug auf die Religions- und Pressefreiheit in Zukunft friedlich ausgeräumt werden und dass sich die Kommunikation zwischen den Staaten hinsichtlich dieser Themen verbessert,

*mit tiefer Sorge zur Kenntnis nehmend,* dass international arbeitende und berichtende Journalisten in vielen Ländern in steter Gefahr leben und somit ihre Unantastbarkeit nicht geachtet wird,

*versichernd,* dass vor allem die Pressefreiheit die Transparenz von Regierungsarbeit ermöglicht,

*wertschätzend,* dass viele international arbeitende Journalisten einen individuell bedeutenden Beitrag zur Pressefreiheit leisten,

*unterstützend,* dass Religionsfreiheit einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt und Geistesfreiheit leistet,

*unter Hinweis darauf,* dass jeder Journalist bei der Veröffentlichung von Staatsgeheimnissen in sehr sensible Bereiche vordringt,

1. *drängt darauf,* sich mit Problemen der Einhaltung von Religions- und Pressefreiheit genauer zu befassen

(a) durch einen regelmäßigen Dialog innerhalb der Staatengemeinschaft in einem dazu einzurichtenden Forum;

(b) durch Sonderberichterstatter, wie sie bereits von der UN eingesetzt werden;

2. *legt* allen Staaten *dringend nahe,* in Zukunft die Religions- und Pressefreiheit in allen Nationen zu gewährleisten, um so jedem Menschen Zugang zu einer freien und unabhängigen Meinungsbildung und Religionsüberzeugung zu verschaffen;

3. *stellt fest,* dass die staatliche Gesetzgebung niemals die freie Religionsausübung behindern darf;

4. *ersucht*

(a) die internationale Presse, auf die Gefühle religiöser Gruppen Rücksicht zu nehmen;

(b) genannte Gruppen, auf Dialog und Gewaltlosigkeit zu setzen;

5. *regt* alle Staaten *dazu an,* international arbeitenden Journalisten freien Journalismus zu ermöglichen und rechtlichen Schutz zu bieten;

6. *begrüßt wärmstens* die finanzielle Förderung von Entwicklungs- und Schwellenländern zum Ausbau des Bildungssystems, wie bereits in den Millenniums-Entwicklungszielen festgelegt ist, da Wissen eine unabdingbare Vorraussetzung für Religions- und Pressefreiheit ist.